

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 09.08.2018

nachrichtlich:
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

**Antrag der Abg. Nico Weinmann u.a. FDP/DVP
- Aktivitäten von Verbraucherschutzminister Hauk MdL im Bereich des Erbrechts für
digitalen Nachlass – Regelungsbedarf, Zuständigkeiten, Abstimmung mit dem
Justizministerium
- Drucksache 16/4468**

Ihr Schreiben vom 18.07.2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. welche weiter bestehenden Unklarheiten Verbraucherminister Hauk MdL im Bereich des Erbrechts bezogen auf den sogenannten digitalen Nachlass nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 2018 sieht, die gesetzgeberisches Handeln erfordern;*

Zu 1.:

Bis zu dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12. Juli 2018 existierte kein höchstrichterliches Urteil zum digitalen Nachlass, sodass zumindest in der Rechtsprechung Uneinigkeit herrschte, wie dieser zu behandeln ist. Das Kammergericht Berlin bspw. vertrat in der Berufungsinstanz des letztlich vom BGH behandelten Falles die Auffassung, dass aufgrund des Fernmeldegeheimnisses ein Zugriff der Erben auf die vom Verstorbenen erhaltenen digitalen Nachrichten zu verweigern sei. Zwar hat das Urteil des BGH die Thematik erhellte. Nichtsdestotrotz ist eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel einer größeren Rechtssicherheit wünschenswert. Eine Klarstellung würde letztlich das Urteil des BGH in eine gesetzliche Form gießen und damit Rechtsklarheit schaffen. Die Ziele der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sprechen somit aus Verbraucherschutzgründen für eine gesetzliche Regelung.

Die Klarstellung bezieht sich aus Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) auf eine Änderung im Telekommunikationsgesetz, wo das Kammergericht Berlin ein Hindernis für den Zugriff der Erben auf die von der Verstorbenen erhaltenen digitalen Nachrichten sah. Im Bereich des Erbrechts sieht das MLR keinen Anlass für eine Änderung.

2. *inwieweit auch Justizminister Wolf diese Unklarheiten sieht;*

Zu 2.:

Der Minister der Justiz und für Europa sieht vorbehaltlich einer noch ausstehenden Auswertung der erst seit kurzem vorliegenden Urteilsgründe der Entscheidung des BGH vom 12. Juli 2018 (III ZR 183/17) keinen gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Bereich des Erbrechts.

3. *welche Sachverhalte Verbraucherminister Hauk MdL in diesem Zusammenhang in einem bereits in seinem Haus vorbereiteten Gesetzentwurf regeln will;*

4. *welche Gesetze dabei geändert werden sollen;*

Zu 3. und 4.:

Der Gesetzentwurf sieht eine klarstellende Regelung im Telekommunikationsgesetz (TKG) vor. Dabei soll an § 88 TKG ein weiterer Absatz eingefügt werden. Aus der Regelung ergibt sich keine eigenständige Anspruchsgrundlage, sondern es wird ein bestehender erbrechtlicher Anspruch nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts vorausgesetzt. Der Entwurf stellt jedoch sicher, dass die Durchsetzbarkeit solcher Ansprüche gegenüber dem betreffenden Dienstleister nicht an den Vorgaben

des TKG scheitert. Dementsprechend würde auch nicht das Erbrecht an sich geändert. Somit enthält der Gesetzentwurf eine rein telekommunikationsrechtliche Regelung. Im Einklang mit der Rechtsauffassung des JuM (siehe Antwort zu Frage 2) wird das geltende Erbrecht durch den Gesetzentwurf weder geändert noch in sonstiger Weise beeinträchtigt.

5. *woraus sich die Zuständigkeit des Landes und des Verbraucherministers in dieser Sache ergibt;*

Zu 5.:

Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes Baden-Württemberg besteht nicht (s.a. zu Ziff. 8). Da aber heutzutage viele Verbraucherinnen und Verbraucher auch aus Baden-Württemberg digitale Spuren hinterlassen, handelt es sich beim digitalen Nachlass aus Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) auch um ein Verbraucherthema für das Land. Eine entsprechende Initiative des Landes müsste über den Bundesrat erfolgen.

Mit der gesetzlichen Klarstellung zum digitalen Nachlass soll das Ziel erreicht werden, Verbraucherinnen und Verbraucher für das Thema zu sensibilisieren, transparent über ihre Rechte zu informieren und die Rechtsdurchsetzung zu erleichtern. Gerade gegenüber großen Unternehmen besteht häufig ein Informationsgefälle zu Ungunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher. Der einzelne Verbraucher bzw. die einzelne Verbraucherin darf insoweit nicht allein gelassen werden.

6. *inwieweit dieser Gesetzentwurf mit dem Justizministerium abgestimmt ist;*

7. *innerhalb welchen zeitlichen Horizonts die einzelnen Verfahrensschritte bis hin zur Gesetzesverabschiedung erfolgen sollen;*

Zu 6. und 7.:

Dem Ministerium der Justiz und für Europa (JuM) wurde im April 2018 ein Gesetzentwurf des MLR zur Regelung des digitalen Nachlasses vorgelegt. Auf Anregung des JuM wurde vereinbart, die Entscheidung des BGH am 12. Juli 2018 abzuwarten. Nach Auswertung der Urteilsgründe wird zu entscheiden sein, wie weiter vorzugehen ist.

8. *inwieweit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Baden-Württemberg eine andere erbrechtliche Rechtslage gelten wird als in den anderen Bundesländern Deutschlands.*

Zu 8.:

Bei der vom MLR vorbereiteten Regelung handelt es sich um den Entwurf einer Gesetzesvorlage nach Artikel 76 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zur Einbringung durch den Bundesrat. Voraussetzung für die Verabschiedung der Regelung bleibt somit die Zustimmung von Bundesrat und Bundestag. Insoweit besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Absatz 1 Nr. 7 GG. Für eine Änderung des TKG kann es immer nur eine bundeseinheitliche Regelung geben. (s.a. zu Ziff. 3 und 4).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL